

BL_GERICHTE 810 16 28 vom 10. Juni 2015

BL Gerichte, 2015-06-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810 16 28](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_16_28)

FR: BL_GERICHTE 810 16 28 du 10 juin 2015

IT: BL_GERICHTE 810 16 28 del 10 giugno 2015

Regeste

Kindes- und Erwachsenenschutzrecht Zuteilung elterliche Obhut/Regelung Besuchsrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird abgewiesen.

E. 2

Das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung wird bewilligt.

E. 3

Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'400.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Zuzugewilligung der unentgeltlichen Prozessführung gehen die Verfahrenskosten zu Lasten der Gerichtskasse.

E. 4

Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Zuzugewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung wird dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin ein Honorar in der Höhe von Fr. 1'605.90 (inkl. Auslagen und MWSt) zu Lasten der Gerichtskasse ausgerichtet.
Präsidentin Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.